

Entwicklungskommission „Rahmenlehrpläne HF im Sozialbereich“

Geschäftsreglement

Aktualisiert am 1.1.2022

Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF
Dipl. Kindheitspädagogin HF / Dipl. Kindheitspädagoge HF
Dipl. Leiterin Arbeitsagogik HF / Dipl. Leiter Arbeitsagogik HF
Dipl. Gemeindeanimatorin HF / Dipl. Gemeindeanimator HF

Ausgangslage

Im Sozialbereich sind die vier folgenden Rahmenlehrpläne von der Schweizerischen Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich SPAS und der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIRSOCIAL erlassen und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft gesetzt worden:

- Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF
- Dipl. Kindheitspädagogin HF / Dipl. Kindheitspädagoge HF
- Dipl. Leiterin Arbeitsagogik HF / Dipl. Leiter Arbeitsagogik HF
- Dipl. Gemeindeanimatorin HF / Dipl. Gemeindeanimator HF

Die Verpflichtung zur periodischen Überprüfung ist in den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (Art. 9, Erneuerung der Genehmigung) festgehalten.

Die Vorstände von SPAS und SAVOIRSOCIAL haben 2009 beschlossen, zum Zwecke der periodischen Überprüfung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne eine Entwicklungskommission einzusetzen.

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die Entwicklungskommission sind:

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVoHF) vom 11. September 2017;
- Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, SBFI, vom Februar 2021;
- Rahmenlehrplan Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF (Datum Erlass: 24. Juni 2021, Datum Inkraftsetzung: 17. August 2021);
- Rahmenlehrplan Dipl. Kindheitspädagogin HF / Dipl. Kindheitspädagoge HF (Datum Erlass: 24. Juni 2021, Datum Inkraftsetzung: 17. August 2021);
- Rahmenlehrplan Dipl. Leiterin Arbeitsagogik HF / Dipl. Leiter Arbeitsagogik HF (Datum Erlass: 24. Juni 2021, Datum Inkraftsetzung: 17. August 2021);
- Rahmenlehrplan Dipl. Gemeindeanimatorin HF / Dipl. Gemeindeanimator HF (Datum Erlass: 24. Juni 2021, Datum Inkraftsetzung: 17. August 2021).

Art. 2

Die Entwicklungskommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte. Zu diesem Zweck erlassen die Vorstände von SPAS und SAVOIRSOCIAL ein Geschäftsreglement und passen dieses bei Bedarf an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Bei der Zusammensetzung der Entwicklungskommission sind die folgenden beiden Kriterien zu berücksichtigen:

- alle Fachbereiche sind in der Kommission vertreten;
- die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. 4 Vertreterinnen oder Vertretern von SPAS;
- b. 4 Vertreterinnen oder Vertretern von SAVOIRSOCIAL.

Mindestkriterien für die Vertretung von SAVOIRSOCIAL in der Entwicklungskommission:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der IG AGS/CI ES (Arbeitgebende);
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des BVS/FAPS (Arbeitnehmende);
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen oder regionalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der SODK.

Art. 4

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Entwicklungskommission beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5

Damit die Entwicklungskommission beschlussfähig ist, muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Entscheide werden im Konsens angestrebt, ansonsten gilt einfacher Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 6

Die Vertreterinnen und Vertreter der Entwicklungskommission stellen den Informationsfluss aus ihren Kreisen sicher und lassen die entsprechenden Rückmeldungen in die Arbeiten der Kommission einfließen.

Art. 7

Die Mitglieder der Entwicklungskommission sind im Anhang aufgeführt.

III. Zweck und Aufgaben

Art. 8

Die Entwicklungskommission führt die periodische Überprüfung der vier oben erwähnten Rahmenlehrpläne HF im Sozialbereich durch und unterbreitet den Vorständen von SPAS und SAVOIRSOCIAL Vorschläge bezüglich des konkreten Vorgehens zur Überarbeitung derselben.

Bei der Überprüfung achtet die Kommission insbesondere darauf, dass

- das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen den sich verändernden Qualifikationsansprüchen in der Arbeitswelt entsprechen;
- die horizontale und vertikale Durchlässigkeit mit anderen Ausbildungen gewährleistet ist;
- der Rahmenlehrplan mit den methodisch-didaktischen Entwicklungen kompatibel ist.

Die Kommission legt die überarbeiteten Rahmenlehrpläne den Vorständen von SPAS und SAVOIRSOCIAL zur Beschlussfassung vor.

Die Kommission bestätigt die Vorschläge der beiden Trägerorganisationen betreffend Nominierung von Fachexpertinnen und -experten für Anerkennungsverfahren und leitet diese ans SBFI weiter.

Art. 9

Die Entwicklungskommission kann gegenüber folgenden Personen eine beratende Funktion wahrnehmen:

- den Fachexpertinnen und -experten, welche vom SBFI für die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge eingesetzt werden;
- Personen, welche im Auftrag der OdA gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVoHF) vom 11. September 2017 an den abschliessenden Qualifikationsverfahren mitwirken.

IV Organisation

Art. 10

Das Präsidium der Entwicklungskommission wird in der Regel abwechselungsweise in einem Turnus von zwei Jahren von einer Vertretung von SPAS bzw. von SAVOIRSOCIAL wahrgenommen. Die Geschäftsstelle von SPAS führt das Sekretariat der Kommission. Sie ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Sie lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 11

Die Entwicklungskommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 12

Die Entwicklungskommission tagt nach Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Jahr.

Art. 13

Die Kommission kann ein Budget für die zu erfüllenden Aufgaben erstellen. Dieses ist durch die Vorstände von SPAS und SAVOIRSOCIAL zu genehmigen.

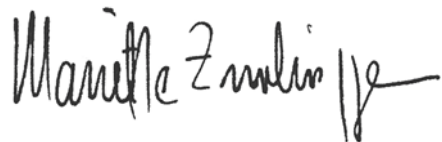
Das vorliegende Geschäftsreglement ist vom Vorstand von SPAS am 18.11.2021 und vom Vorstand von SAVOIRSOCIAL am 2.12.2021 verabschiedet worden und tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Bern, im Dezember 2021

SPAS, der Co-Präsident: Stéphane Girod



SAVOIRSOCIAL, die Präsidentin: Mariette Zurbriggen



Anhang zum Reglement

Mitglieder der Entwicklungskommission „Rahmenlehrpläne HF im Sozialbereich“

Vertretungen SPAS

- Thomas Roth, BFF,
Kapellenstrasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 635 28 71, E-Mail: thomas.roth@bffbern.ch
- Stéphane Girod, ARPIH,
Avenue des Sports 26, 1400 Yverdon-les-Bains,
Tel. 021 316 38 30, E-Mail: stephane.girod@arpih.ch
- Renata Pegoraro, ESEDE CFPSO,
Chemin de Bougeries 15, 1231 Conches
Tel. 022 388 35 23, E-Mail : renata.pegoraro@edu.ge.ch
- Peter Zumbühl, hfg,
Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6,
Tel. 041 419 72 53, E-Mail: p.zumbuehl@hfgemeindeanimation.ch

Vertretungen SAVOIRSOCIAL

- Verena Baumgartner (IG AGS / CI ES), INSOS Schweiz,
Zieglerstrasse 53, 3000 Bern 14
Tel. 031 385 33 13, E-Mail: verena.baumgartner@insos.ch
- Stéphane Beuchat (BVS / FAPS), AvenirSocial,
Schwarztorstrasse 22, 3001 Bern
Tel. 031 380 83 00, E-Mail: s.beuchat@avenirsocial.ch
- Esther Warnett (KODA), OdA GS Aargau AG,
Badenerstrasse 9, 5200 Brugg
Tel. 056 460 71 20, E-Mail: esther.warnett@oda-gsag.ch
- Cécile Ehrensperger (CDAS), Association La Branche,
Chemin de la branche 32, 1073 Mollie-Margot
Tel. 021 612 40 24, E-Mail c.ehrensperger@labranche.ch

Geschäftsstellen

SPAS

- Annette Tichy, Schwarztorstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 372 00 07, E-Mail: spas@spas-edu.ch

SAVOIRSOCIAL

- Fränzi Zimmerli, Amthausquai 21, 4600 Olten
Tel. 062 205 60 10, E-Mail: fraenzi.zimmerli@savoirsocial.ch